

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vorfinanzierung freiwilliger Leistungen durch Träger und gemeinnützige Institutionen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Kommunen führen ihre Haushaltswirtschaft eigenverantwortlich. Die Haushaltswirtschaft ist gemäß § 43 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungskreis unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist.

Die von den Vertretungen der kommunalen Körperschaften beschlossenen Haushaltssatzungen sind gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen, die Vorlage soll dabei vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

Die beschlossene Haushaltssatzung ist grundsätzlich genehmigungsfrei. Sie kann aber auch genehmigungspflichtige Teile enthalten. So ist der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 52 Absatz 2 KV M-V und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach § 54 Absatz 4 KV M-V genehmigungspflichtig. Hinzu kommen – unter bestimmten Voraussetzungen - die Genehmigung des Stellenplans nach § 55 KV M-V und die Genehmigung des Höchstbetrages der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit nach § 53 Absatz 3 KV M-V.

Kreise, Städte und Gemeinden sind darauf angewiesen, dass freie Träger, die etwa im Bereich der Kinder-, Jugend- und Kulturarbeit tätig sind, Aufgaben übernehmen. Vielfach werden diese Aufgaben im Rahmen von sogenannten freiwilligen Leistungen durch die kommunale Ebene finanziert oder kofinanziert. Bestandteil der Kosten sind oft Personalaufwendungen, Löhne und Gehälter wie auch die Sozialabgaben müssen fristgerecht gezahlt werden. Gleiches gilt für die Abführung der Lohnsteuer.

Die kommunalen Haushalte, aus denen die Finanzierung der o. g. Leistungen teilweise oder ganz erfolgen soll, stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalaufsicht. Von der Einbringung über die Verabschiedung bis hin zur Genehmigung durch den Minister für Inneres und Sport vergehen oft mehrere Monate, in denen für die betroffenen Kreise, Städte und Gemeinden kein genehmigter Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung können dann meist keine finanziellen Mittel an die Träger ausgereicht werden. Die Folge ist, dass die Träger zur Vorfinanzierung von Personal- und Sachkosten gezwungen sind und bis zur Genehmigung des Haushalts das Risiko tragen, Leistungen ohne belastbare Finanzierungszusagen vorfinanzieren zu müssen.

1. Welchen Stand haben die Genehmigungsverfahren zu den Haushalten 2014 der sechs Landkreise, der beiden kreisfreien Städte Rostock und Schwerin sowie der großen kreisangehörigen Städte Neubrandenburg, Stralsund, Greifswald und Wismar (bitte einzeln auflisten)?

Die Daten zur Beschlussfassung und Übersendung der Haushaltsunterlagen an das Ministerium für Inneres und Sport sowie der Verfahrensstand der Haushalte 2014 der Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Körperschaft	Beschluss der Haushaltssatzung	Eingang der Haushaltsunterlagen beim Ministerium für Inneres und Sport	Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung durch das Ministerium für Inneres und Sport
Landkreis Nordwestmecklenburg	05.12.2013	16.12.2013 Unterlagen nachgereicht am 23.12.2013	Prüfung
Landkreis Ludwigslust-Parchim	20.03.2014	25.03.2014	Prüfung
Landkreis Rostock	bisher nicht erfolgt	-	-
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	02.12.2013	16.12.2013 Unterlagen nachgereicht am 28.02.2014	Prüfung
Landkreis Vorpommern-Rügen	bisher nicht erfolgt	-	-

Körperschaft	Beschluss der Haushaltssatzung	Eingang der Haushaltsunterlagen beim Ministerium für Inneres und Sport	Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung durch das Ministerium für Inneres und Sport
Landkreis Vorpommern-Greifswald	17.02.2014	17.03.2014	Prüfung
Landeshauptstadt Schwerin	27.01.2014	10.02.2014	Prüfung
Hansestadt Rostock	bisher nicht erfolgt	-	-
Hansestadt Wismar	27.03.2014	07.04.2014	Prüfung
Hansestadt Stralsund	23.01.2014	24.02.2014	Prüfung
Hansestadt Greifswald	16.12.2013	03.02.2014	Bescheid vom 17.04.2014
Stadt Neubrandenburg	19.12.2013	16.01.2014	Prüfung

2. Wann wurden die Haushalte 2013 der sechs Landkreise, der beiden kreisfreien Städte Rostock und Schwerin sowie der großen kreisangehörigen Städte Neubrandenburg, Stralsund, Greifswald und Wismar genehmigt?

Die Daten zur Beschlussfassung, Überreichung der Haushaltsunterlagen an das Ministerium für Inneres und Sport und zum Bescheid des Ministeriums ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle. Dabei ist zu berücksichtigen, dass - sofern rechtsaufsichtliche Beanstandungen und Anordnungen vorgesehen sind beziehungsweise nur Teilgenehmigungen oder Versagungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung getroffen werden sollen - dem Bescheid stets ein Anhörungsverfahren gemäß § 28 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgeschaltet ist. Diese Anhörungsverfahren, in denen den Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, erstrecken sich teilweise über mehrere Wochen. So wurden der Hansestadt Rostock die vorgesehenen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2013 mit Schreiben vom 05.09.2013 vorgestellt, ein mündliches Gespräch erfolgte entsprechend dem Terminvorschlag der Stadt jedoch erst am 29.10.2013.

Körperschaft	Beschluss der Haushalts-satzung	Eingang der Haushaltsunter-lagen beim Ministerium für Inneres und Sport	Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushalt-satzung durch das Ministerium für Inneres und Sport
Landkreis Nordwest-mecklenburg	21.02.2013	06.03.2013 Unterlagen nachgereicht am 21.03.2013	27.06.2013
Landkreis Ludwigslust-Parchim 1. Nachtragshaushalt	14.03.2013 20.06.2013	20.03.2013 21.06.2013	03.06.2013 25.06.2013
Landkreis Rostock	10.04.2013	24.04.2013	12.07.2013
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	03.06.2013	10.06.2013, Unterlagen nachgereicht am 19.06.2013	21.10.2013
Landkreis Vorpommern-Rügen	29.04.2013	06.05.2013	08.08.2013
Landkreis Vorpommern- Greifswald	22.04.2013	02.05.2013	23.08.2013
Landeshauptstadt Schwerin	11.03.2013	25.03.2013	14.08.2013
Hansestadt Rostock 1. Nachtragshaushalt	19.06.2013 04.12.2013	23.07.2013 11.12.2013	12.11.2013 18.12.2013
Hansestadt Wismar 1. Nachtragshaushalt	13.12.2012 24.10.2013	27.12.2012 06.11.2013	13.05.2013 19.12.2013
Hansestadt Stralsund	24.01.2013	19.02.2013	11.06.2013
Hansestadt Greifswald	10.12.2012	27.12.2012	13.05.2013
Stadt Neubrandenburg	07.02.2013	14.03.2013	27.08.2013

3. Hält die Landesregierung es für zumutbar, dass freie Träger vor dem Hintergrund nicht genehmigter Haushalte immer wieder gezwungen sind in die Vorfinanzierung von Leistungen einzutreten, die sie im Auftrag der öffentlichen Hand erbringen?

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung, also der Zeit zwischen Beginn des Haushaltsjahres und öffentlicher Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr, stehen den kommunalen Körperschaften nur eingeschränkte Befugnisse bei der Durchführung ihrer Haushaltswirtschaft zur Verfügung.

Die Voraussetzungen für die Leistung von laufenden Auszahlungen während der vorläufigen Haushaltsführung sind hierbei in § 49 Absatz 1 Nummer 1 KV M-V (bei Landkreisen in Verbindung mit § 120 Absatz 1 KV M-V) abschließend geregelt. Danach darf die Kommune bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung nur die Aufwendungen oder Auszahlungen tätigen, zu deren Leistung sie gesetzlich oder bei Beginn des Haushaltsjahres vertraglich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Diese Regelung umfasst neben den Voraussetzungen zur Leistung von Auszahlungen für Pflichtaufgaben damit auch Ausnahmebestimmungen zur Leistung von Auszahlungen für freiwillige Aufgaben. Gleichwohl ist unter Beachtung der Restriktionen der vorläufigen Haushaltsführung bei freiwilligen Leistungen ein sehr enger Prüfmaßstab anzulegen, so dass eine anteilige pauschale Auszahlung freiwilliger Leistungen nicht zulässig ist (Abschlagszahlungen sind insoweit unzulässig). Nicht vertraglich abgesicherte freiwillige Leistungen dürfen in dem Umfang getätigt werden, der notwendig ist, um den Wegfall einer bisher wahrgenommenen wichtigen freiwilligen Aufgabe zu vermeiden (zum Beispiel, wenn die freien Träger von Jugendsozialarbeit, Wohlfahrtspflege, kultureller Einrichtungen insolvent würden oder Mitarbeiter entlassen müssten und in der Folge ihre - wichtige - Arbeit einstellen müssten).

Allerdings haben die privaten Träger der Leistungen im Rahmen des Antragsverfahrens gegenüber der Kommune schlüssig nachzuweisen, dass sie die zumutbaren Möglichkeiten zur Sicherstellung der Finanzierung der Aufgaben aus eigenen Mitteln ausgeschöpft haben.

Es besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, dass die Kommune wichtige und von ihr für notwendig erachtete freiwillige Leistungen vor Beginn des Haushaltsjahres vertraglich absichert. Eine abgeschlossene Zuwendungsvereinbarung ist als vertragliche Verpflichtung anzusehen, die das Tätigen von Aufwendungen und die Leistung von Auszahlungen auch während der vorläufigen Haushaltsführung zulässt. Hierbei ist allerdings zu bedenken, dass die Begründung derartiger längerfristiger Verpflichtungen immer mit Haushaltsrisiken verbunden ist. Vor Abschluss einer derartigen Vereinbarung ist insoweit stets zu prüfen, ob die Verpflichtung auch dauerhaft unter Aufrechterhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit erfüllt werden kann.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass Leistungen an freie Träger für freiwillige Aufgaben der Kommunen unter Einhaltung der Bestimmungen des § 49 Absatz 1 Nummer 1 KV M-V auch während der vorläufigen Haushaltsführung getätigt werden dürfen. Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist dabei von der Kommune eigenverantwortlich und einzelfallbezogen zu prüfen. Schließlich sind die Restriktionen der vorläufigen Haushaltsführung den freien Trägern bekannt, sie können sich in ihrer Planung darauf einrichten.

4. Haben Kreise, Städte und Gemeinden Möglichkeiten, bis zur Genehmigung ihres Haushalts durch das Ministerium für Inneres und Sport Abschlagszahlungen für freiwillige Leistungen an freie Träger auszureichen?
 - a) Wenn ja, welche Bedingungen haben Kreise, Städte und Gemeinden dabei zu beachten?
 - b) Wenn nicht, welche Alternativen sieht die Landesregierung, um Kreisen, Städten und Gemeinden bis zur Genehmigung ihres Haushalts durch das Ministerium für Inneres und Sport zu ermöglichen, Abschlagszahlungen für freiwillige Leistungen an freie Träger auszureichen?

Zu 4, 4 a) und 4 b)

Die Fragen 4, 4 a) und 4 b) werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Beabsichtigt die Landesregierung zukünftig Initiativen zu ergreifen und Regelungen zu entwickeln, die Kreisen, Städten und Gemeinden vereinfachte Möglichkeiten einräumen, bis zur Genehmigung ihres Haushalts durch das Ministerium für Inneres und Sport Abschlagszahlungen für freiwillige Leistungen an freie Träger auszureichen?

Nein.

Die kommunalen Körperschaften sollten durch frühzeitige Haushaltsplanung und rechtzeitige Beschlussfassung bestrebt sein, die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung so kurz wie möglich zu halten. Im Übrigen werden die bestehenden Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung zur Absicherung der notwendigen Aufgabenwahrnehmung der Kommunen, auch im freiwilligen Bereich, für angemessen gehalten.